

## **Bericht und Antrag** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
über die Auslieferung**  
**— Drucksache 7/372 —**

### **A. Problem**

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nimmt ständig zu. Ein reibungsloser Ablauf soll daher durch einen Vertrag sichergestellt werden.

### **B. Lösung**

Der Vertrag vom 26. November 1969, dessen Vertragsgesetz der **Rechtsausschuß mit Mehrheit** billigt, sieht eine Regelung vor, die sich mit gewissen Abweichungen an das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 anlehnt.

### **C. Alternativen**

Die Minderheit des Rechtsausschusses ist der Ansicht, daß im Vertrag der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht ausreichend gewährleistet ist.

### **D. Kosten**

keine

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Lambinus

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 10. Mai 1973 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 28. Sitzung am 13. Mai 1974 eingehend mit dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung und mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien rege Auslieferungsverkehr möglichst bald auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden soll. Der Rechtsausschuß hält den Vertrag vom 26. November 1970 für eine Regelung, die geeignet ist, im Einzelfall zwischen den Interessen der beteiligten Staaten an der Strafverfolgung und dem Rechtsschutz des einzelnen einen angemessenen Ausgleich zu bewirken. Die Mehrheit des Rechtsausschusses sieht den Schutz der Grundrechte insbesondere in der Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 des Vertrages gewährleistet, die es dem ersuchten Staat verwehrt, Personen auszuliefern, „deren Auslieferung er nach seiner Verfassung nicht für zulässig hält“. Damit ist klargestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland weder deutsche Staatsangehörige, noch Personen, denen Asyl gewährt worden ist, noch solche Personen ausliefern darf, deren Auslieferung durch Gerichtsurteil für unzulässig erklärt worden ist. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß diese Bestimmung zusammen mit Artikel 3 Abs. 1 des Vertrages, der die Auslieferung einer Tat als politische Straftat dem ersuchten Staat überläßt, einen Mißbrauch des Auslieferungsanspruchs auch in Zukunft ausschließen wird. Diese Annahme wird auch durch die bisherige Praxis gerechtfertigt.

Die Minderheit des Ausschusses stimmt zwar der Feststellung der Bundesregierung zu, daß bisher keine Auslieferung an Jugoslawien zur Verfolgung politischer Straftaten mißbraucht worden ist. Sie sieht jedoch in Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages keinen ausreichenden Ersatz für eine Bestimmung wie Artikel 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369 ff.), der wie bei politischen strafbaren Handlungen eine Bewilligung der Aus-

lieferung ausschließt, „wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsgesuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre“. Die Minderheit des Ausschusses hält das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im Vertrag für einen schwerwiegenden Mangel, der die Zustimmung zum Vertrag im Interesse wichtiger Rechtsgüter verbietet. Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages ist nach Ansicht der Minderheit im Ausschuß deshalb ein unzureichender Ersatz, weil die Asylgewährung nach §§ 28 ff. des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 restriktiv gehandhabt wird, das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens wegen dessen langer Dauer bei der Entscheidung über das Auslieferungsbegehren oft nicht mehr berücksichtigt werden kann und die Auslieferung meist ohne Rücksicht auf das anhängige Verfahren erfolgt.

Einmütig stellt der Ausschuß fest, daß bei fiskalischen strafbaren Handlungen eine Auslieferung nach Artikel 5 des Vertrages nur dann in Frage kommt, wenn dies für den einzelnen Fall jeweils durch Notenwechsel vereinbart worden ist. Einigkeit besteht im Rechtsausschuß auch darüber, daß die Bundesregierung bei zukünftigen Auslieferungsverträgen nicht nur eine Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens — wie in Artikel 28 des vorliegenden Vertrages — vorsehen sollte, sondern auch eine Prozeßbeobachtung bei den Verfahren des ersuchenden Staates durch einen Vertreter des ersuchten Staates erstreben sollte.

Der Rechtsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob Artikel 3 des Gesetzentwurfs durch einen Hinweis auf Artikel 31 Abs. 2 des Vertrages zu ergänzen ist. Der Bundesminister der Justiz hat diese Frage geprüft und mit Schreiben vom 25. März 1974 mitgeteilt, daß im Hinblick auf die bereits bestehende Rechtsgrundlage für eine Haft zum Zwecke der Durchlieferung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 10, 30 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 eine ausdrückliche Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) für diese Fälle nicht erforderlich ist.

Bonn, den 6. Mai 1974

**Dr. Wittmann (München)**

**Lambinus**

Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/372 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1974

### **Der Rechtsausschuß**

**Dr. Lenz**

Vorsitzender

**Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter

**Lambinus**